

WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Gemeinde Walluf



Kalkulation

kostendeckender Abwassergebühren

nach § 10 KAG

für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026

getrennt nach Schmutzwassereinleitung

und Niederschlagswassereinleitung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftrag	1
2. Gegenstand, Art und Umfang des Auftrags	2
3. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen der Kalkulation	4
4. Berechnung der kostendeckenden Gebühren	8
5. Ergebnis	9
Anlage I: Aufteilung der Planansätze auf die Bereiche Rohrnetz und Kläranlage	
Anlage II: Aufteilung der Ansätze nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung und Ermittlung einer kostendeckenden Gebühr nach KAG	
Anlage III: Allgemeine Auftragsbedingungen	

1. Auftrag

Der Gemeindevorstand der

Gemeinde Walluf

beauftragte uns, die kostendeckenden Abwassergebühren nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026, getrennt nach einer Gebühr für die Schmutzwassereinleitung und einer Gebühr für die Niederschlagswassereinleitung, zu kalkulieren.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage III beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. Gegenstand, Art und Umfang des Auftrags

Gegenstand des Auftrags ist die Kalkulation von Benutzergebühren für die Leistungen des Gebührenhaushalts Abwasserentsorgung, getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung.

Nach § 10 Abs. 1 KAG sind die Gebührensätze in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Zu den zu deckenden Kosten zählen nach § 10 Abs. 2 KAG die Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung, Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Kalkulation der Gebühr haben wir auftragsgemäß eine kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals berücksichtigt. Von dem Wahlrecht, bei der Berechnung der Abschreibungen auf die Wiederbeschaffungszeitwerte abzustellen, wurde kein Gebrauch gemacht.

Die Gebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen (§ 10 Abs. 3 KAG). Dies ist durch die Trennung von Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung gewährleistet.

Bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals haben wir in Abstimmung mit der Verwaltung unter Berücksichtigung der Höhe der Fremdkapitalverzinsung einen Zinssatz von 4,0 % herangezogen.

Wegen der Trennung in eine Gebühr für die Schmutzwassereinleitung und eine Gebühr für die Niederschlagswassereinleitung waren die Kosten zunächst den Kostenstellen „Rohrnetz“ und „Kläranlagen“ zuzuordnen (vgl. Anlage I). Die Ermittlung der Aufteilungsmaßstäbe ist unter Gliederungspunkt 3 erläutert. Im nächsten Schritt war eine Aufteilung der Kosten auf die Kostenträger „Schmutzwasser“ und „Niederschlagswasser“ vorzunehmen (Anlage II). Diese sind ebenfalls unter Gliederungspunkt 3 erläutert.

Unserer Kalkulation liegen insbesondere folgende Unterlagen zu Grunde:

- Ergebnisrechnung und Anlagenspiegel für die Jahre bis 2022
- Vorschau der Ergebnisrechnung und Anlagenspiegel für die Jahre 2023 bis 2026
- Aktuelle Entwässerungssatzung der Gemeinde Walluf
- Versiegelte Flächen der Gemeinde Walluf für die Jahre bis 2022
- Abwassereinleitungsmengen für die Jahre bis 2022
- Gutachterliche Stellungnahme der Sydro Consult Ingenieurgesellschaft für Systemhydrologie Wasserwirtschaft Informationssysteme mbH Darmstadt und n:t:r Software Kommunale Informationssysteme Heidesheim, „Einführung der getrennten Abwassergebühr bei der Gemeinde Walluf – Ermittlung der Kostenaufteilung der Ortskanalisation für die Schmutz- und Niederschlagswasserableitung –“ vom Januar 2012
- Gutachterliche Stellungnahme der Sydro Consult Ingenieurgesellschaft für Systemhydrologie Wasserwirtschaft Informationssysteme mbH Darmstadt und Dr.-Ing. F. Schmidt-Bregas Ingenieurgesellschaft mbH Wiesbaden, „Abwasserverband Oberer Rheingau – Ermittlung eines Aufteilungsschlüssels in einen Schmutz- und einen Niederschlagswasseranteil für die Verbandsanlagen des AV Obere Rheingau – Erläuterungsbericht“ vom August 2011

Die Überprüfung der Ansätze der Haushaltspläne war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

3. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen der Kalkulation

Die der Gebührenkalkulation zu Grunde liegenden Werte wurden grundsätzlich aus den Planzahlen der Ergebnisrechnung 2024 bis 2026 abgeleitet, da diese die durchschnittlichen Werte des Kalkulationszeitraums darstellen.

Nachfolgend werden die wesentlichen Positionen der Gebührenkalkulation erläutert, die abweichend von der erläuterten Vorgehensweise ermittelt wurden.

Die Personalkosten wurden mit einer jährlichen Fortschreibung von 3 % und die Abschreibungen wurden – korrigiert um voraussichtliche Zugänge in den Jahren 2024 bis 2026 – jeweils mit den durchschnittlichen Werten des Kalkulationszeitraums angesetzt.

Die in der Ergebnisrechnung angesetzte Verbandsumlage wurde entsprechend der Aufteilung des Erfolgsplans für das Jahr 2023 auf die Bereiche „Betriebskosten“ und „Kapitalkosten“ aufgeteilt.

Kalkulatorische Verzinsung des Kapitaleinsatzes

Zur Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung des Kapitaleinsatzes sind Anlagevermögen und passivierte Zuschüsse gemäß den Werten des Investitionsplans fortzuschreiben.

	Anlagevermögen	Zuschüsse	Differenz
<u>Restbuchwert 31.12.2022</u>	<u>4.779.632,00 €</u>	<u>855.421,00 €</u>	<u>3.924.211,00 €</u>
voraus. Zugänge 2023	585.609,17 €	244.211,03 €	341.398,14 €
voraus. Abschreibungen und Abgänge 2023	227.878,17 €	32.641,03 €	195.237,14 €
<u>voraus. Restbuchwert 31.12.2023</u>	<u>5.137.363,00 €</u>	<u>1.066.991,00 €</u>	<u>4.070.372,00 €</u>
voraus. Zugänge 2024	50.000,00 €	0,00 €	50.000,00 €
voraus. Abschreibungen und Abgänge 2024	191.900,00 €	32.647,00 €	159.253,00 €
<u>voraus. Restbuchwert 31.12.2024</u>	<u>4.995.463,00 €</u>	<u>1.034.344,00 €</u>	<u>3.961.119,00 €</u>
voraus. Zugänge 2025	100.000,00 €	0,00 €	100.000,00 €
voraus. Abschreibungen und Abgänge 2025	193.196,00 €	32.647,00 €	160.549,00 €
<u>voraus. Restbuchwert 31.12.2025</u>	<u>4.902.267,00 €</u>	<u>1.001.697,00 €</u>	<u>3.900.570,00 €</u>
voraus. Zugänge 2026	1.250.000,00 €	520.000,00 €	730.000,00 €
voraus. Abschreibungen und Abgänge 2026	171.986,00 €	32.626,00 €	139.360,00 €
<u>voraus. Restbuchwert 31.12.2026</u>	<u>5.980.281,00 €</u>	<u>1.489.071,00 €</u>	<u>4.491.210,00 €</u>

Aus dem arithmetischen Mittel der bereinigten Restbuchwerte zum 31. Dezember 2023, 31. Dezember 2024 und 31. Dezember 2025 errechnet sich das nicht durch Zuschüsse finanzierte Anlagekapital in Höhe von 3.977.353,67 €. Bei einer Verzinsung mit 4,0 % ergeben sich kalkulatorische Zinsen in Höhe von rund 159.100 €. Wir empfehlen, die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals jährlich zu ermitteln und zu verbuchen.

Berücksichtigung der Gebührenüber- bzw. -unterdeckungen aus Vorperioden

Nach § 10 Abs. 2 KAG sind am Ende eines Kalkulationszeitraums bestehende Gebührenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Gebührenunterdeckungen sollen im gleichen Zeitraum ausgeglichen werden. Die Über- und Unterdeckungen im Bereich Niederschlagswasser wurden für die Jahre bis 2018 und im Bereich Schmutzwasser für die Jahre bis 2017 bereits in den Kalkulationen der Vorjahre berücksichtigt und ausgeglichen. Die Überdeckung 2018 im Bereich Schmutzwasser ist nicht mehr ausgleichsfähig, da für das Jahr 2023 keine Gebührenkalkulation erstellt und die Überdeckung 2018 hierdurch nicht innerhalb von fünf Jahren einbezogen werden konnte.

Es ergeben sich zum 31. Dezember 2022 folgende auszugleichenden Über- und Unterdeckungen:

	Ergebnis Schmutzwasser	Ergebnis Nieder- schlagswasser	Ausgleich bis
Gebührenüber-/unterdeckung 2019	53.032,15 €	-40.115,44 €	2024
Gebührenüberdeckung 2020	102.804,44 €	1.961,79 €	2025
Gebührenüberdeckung 2021	208.542,51 €	12.152,80 €	2026
Gebührenüber-/unterdeckung 2022	-34.742,73 €	-11.828,66 €	2027
Summe	<u>329.636,37 €</u>	<u>-37.829,51 €</u>	

Insgesamt ergibt sich zum 31. Dezember 2022 eine Gebührenüberdeckung von 329.636,37 € im Bereich Schmutzwasser und eine Gebührenunterdeckung von 37.829,51 € im Bereich Niederschlagswasser. Um einen planmäßigen Abbau der Gebührenüber- und -unterdeckung innerhalb der Jahre 2024 bis 2026 zu erreichen, ist die Bemessungsgrundlage um jährlich 109.878,79 € im Bereich Schmutzwasser zu kürzen und um jährlich 12.609,84 € im Bereich Niederschlagswasser zu erhöhen. In dieser Höhe ist eine Gebührenunter- bzw. -überdeckung zu kalkulieren, um die in den Vorjahren zu viel bzw. zu wenig erhobenen Gebühren an die Gebührenzahler zurückzuführen.

Bei den für den Kalkulationszeitraum angenommenen Mengen und Flächen wirkt sich der Abbau des Gewinn- bzw. Verlustvortrags in Höhe von 0,40 € je m³ Schmutzwasser mindernd bzw. 0,02 € je m² versiegelter Fläche erhöhend auf die Gebühren aus (siehe Anlage II). In dieser Höhe ist nach Abbau der Gebührenüberdeckung bei sonst gleichen Kosten und gleichen Mengen/Flächen von einer Gebührenerhöhung bzw. -reduzierung auszugehen.

Aufteilungsmaßstäbe für die Kostenstellen „Rohrnetz“ und „Kläranlage“

Die Aufteilung der Planansätze auf die Kostenstellen „Rohrnetz“ und „Kläranlage“ ist aus Anlage I ersichtlich.

Da die Gemeinde nicht über eine eigene Kläranlage verfügt, betreffen die Kosten mit Ausnahme der Verbandsumlage in der Regel die Kostenstelle Rohrnetz und wurden dieser zu 100,00 % zugeordnet.

Die in der Plan-Ergebnisrechnung für die Jahre 2024 bis 2026 angesetzte Verbandsumlage wurde im ersten Schritt entsprechend der Aufteilung des Erfolgsplans für das Jahr 2023 auf die Bereiche „Betriebskosten“ mit 71,39 % und „Kapitalkosten“ mit 28,61 % aufgeteilt. Im nächsten Schritt wurde die Verbandsumlage im Bereich Betriebskosten mit 64,00 % und im Bereich Kapitalkosten mit 50,13 % dem Rohrnetz und korrespondierend dazu mit 36,00 % beziehungsweise mit 49,87 % den Kläranlagen zugerechnet.

Die Aufteilungsmaßstäbe der Verbandsumlagen wurden aus der Gebührenkalkulation für die Jahre 2016 bis 2018 übernommen. Sie basieren auf Einkünften des Verbands und stellen sich wie folgt dar:

	<u>Rohrnetz</u>	<u>Kläranlage</u>
Verbandsumlage Investitionskosten	50,13 %	49,87 %
Verbandsumlage Betriebskosten	64,00 %	36,00 %

Aufteilungsmaßstäbe für die Kostenträger „Schmutzwasser“ und „Niederschlagswasser“

Die ermittelten Kosten für die Bereiche „Rohrnetz“ und „Kläranlage“ sind im nächsten Schritt auf die Kostenträger „Schmutzwasser“ und „Niederschlagswasser“ zu verteilen, um die durch Abwassergebühren zu deckenden Kosten zu erhalten. Die Aufteilungsmaßstäbe für die Umlage des Abwasserverbands wurden im Zuge der Einführung der getrennten Abwassergebühr durch das im August 2011 erstellte Gutachten getrennt für die Bereiche „Rohrnetz“ und „Kläranlagen“ ermittelt. Zu Einzelheiten verweisen wir auf das vorgenannte Gutachten (vgl. dazu die Quellenangaben unter dem Gliederungspunkt 2).

Es ergeben sich danach folgende Aufteilungsmaßstäbe:

	<u>Anteil Schmutzwasser</u>	<u>Anteil Niederschlagswasser</u>
Rohrnetz		
Investitionskosten	40,50 %	59,50 %
Betriebskosten	69,70 %	30,30 %
Kläranlage		
Investitionskosten	90,00 %	10,00 %
Betriebskosten	98,00 %	2,00 %

Der Aufteilungsmaßstab für das gemeindeeigene Rohrnetz wurde durch das im Januar 2012 erstellte Gutachten (vgl. dazu die Quellenangaben unter dem Gliederungspunkt 2) ermittelt. Danach ergeben sich folgende Aufteilungsmaßstäbe:

	<u>Anteil Schmutzwasser</u>	<u>Anteil Niederschlagswasser</u>
Investitionskosten	41,00 %	59,00 %
Betriebskosten	69,70 %	30,30 %

Abweichend, nach Rücksprache mit der Verwaltung, wurden die Personalkosten und die internen Leistungsverrechnungen zu jeweils 50,00 % auf den Kostenträger „Schmutzwasser“ und den Kostenträger „Niederschlagswasser“ aufgeteilt.

Bei Anwendung der Aufteilungsmaßstäbe auf die ermittelten Kosten ergeben sich für den Kostenträger „Schmutzwasser“ Kosten in Höhe von 720.223,99 € (63,17 %) und für den Kostenträger „Niederschlagswasser“ Kosten in Höhe von 419.902,59 € (36,83 %) (vgl. Anlage II).

4. Berechnung der kostendeckenden Gebühren

Die nicht aus Gebühren erwirtschafteten Erträge wurden den Kostenträgern im Verhältnis der diesen entsprechenden Kosten zugeordnet (vgl. Anlage II). Nach Verrechnung dieser Erträge ergeben sich die durch Gebühren zu deckende Kosten wie folgt:

– Schmutzwasser:	705.099,09 €
– Niederschlagswasser:	399.887,49 €

Der Abbau der Gebührenüberdeckungen und -unterdeckungen aus Vorjahren wurde entsprechend der Nachkalkulationen 2019 bis 2022 verteilt. Unter Berücksichtigung der Über- und Unterdeckungen der Vorjahre ergeben sich folgende durch Gebühren zu deckende Kosten:

– Schmutzwasser:	595.220,30 €
– Niederschlagswasser:	412.497,33 €

Auf Basis dieser Beträge sind mit Hilfe der Gebührenmaßstäbe Gebühren zu ermitteln, um eine volle Kostendeckung zu erreichen.

Maßstab für die Schmutzwassergebühr ist die voraussichtlich anfallende Schmutzwassermenge, die sich aus dem Frischwasserverbrauch ableitet. Es wurde die Abrechnungsmenge des Jahres 2022 in Höhe von 276.935 m³ angesetzt.

Für die Niederschlagswassergebühr stellt die versiegelte Fläche den Gebührenmaßstab dar. Auf Grundlage der im Jahr 2022 erfassten Werte ergibt sich als Maßstab für die Niederschlagswassergebühr eine versiegelte Fläche von 661.531 m².

Die kostendeckenden Benutzergebühren für den Kalkulationszeitraum berechnen sich unter Berücksichtigung der Gebührenüberdeckungen bzw. -unterdeckungen aus Vorjahren wie folgt:

$$\text{Schmutzwassergebühr} = \frac{595.220,30 \text{ €}}{276.935 \text{ m}^3} = 2,15 \text{ €/m}^3$$

$$\text{Niederschlagswassergebühr} = \frac{412.497,33 \text{ €}}{661.531 \text{ m}^2} = 0,62 \text{ €/m}^2$$

Die Gebühren sind im Bereich Schmutzwasser durch den Abbau der Gebührenüberdeckungen aus Vorperioden begünstigt. Dieser Effekt wird entfallen, wenn diese abgebaut sind. Dies wird voraussichtlich ab dem Jahr 2027 der Fall sein. Wie aus der Gebührenberechnung ohne Berücksichtigung der Überdeckungen deutlich wird, ist dann auf Grundlage der aktuellen Kosten- und Mengenstruktur mit einer Erhöhung der Gebühren um 0,40 € je m³ Schmutzwasser zu rechnen.

5. Ergebnis

Die Kalkulation kostendeckender Abwassergebühren für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026 führt zu folgenden Ergebnissen (aktuelle Gebühren in Klammern):

- **Schmutzwassergebühr** **2,15 €/m³** (2,05 €/m³)
- **Niederschlagswassergebühr** **0,62 €/m²** (0,62 €/m²)

Wiesbaden, 27. November 2023

Aufteilung der Planansätze auf die Bereiche Rohrnetz und Kläranlage

Bezeichnung	Planansatz 2024	Planansatz 2025	Planansatz 2026	Ansatz Kalkulation 2024-2026	Anteil Rohrnetz	Anteil Kläranlage	Rohrnetz	Kläranlagen
<u>Kosten</u>								
Personalkosten	25.641,00	26.410,23	27.202,54	26.417,92	100,00%	0,00%	26.417,92	0,00
ILV Verwaltung	25.500,00	25.500,00	25.500,00	25.500,00	100,00%	0,00%	25.500,00	0,00
Unterhaltung Kanalnetz und Pumpstationen	103.500,00	103.500,00	103.500,00	103.500,00	100,00%	0,00%	103.500,00	0,00
Kanalkataster, EKVO, Kanaldatenbank	5.500,00	5.500,00	5.500,00	5.500,00	100,00%	0,00%	5.500,00	0,00
EDV-Kosten	4.148,00	4.148,00	4.148,00	4.148,00	100,00%	0,00%	4.148,00	0,00
Dienstleistung Rheingauwasser Verbrauchsabrechnung	29.000,00	29.000,00	29.000,00	29.000,00	100,00%	0,00%	29.000,00	0,00
Dienstleistung AVOR								
Betriebsführung Kanalnetz	20.500,00	20.500,00	20.500,00	20.500,00	100,00%	0,00%	20.500,00	0,00
Abschreibungen	191.900,00	193.196,00	171.986,00	185.694,00	100,00%	0,00%	185.694,00	0,00
Verbandsumlage Betriebskosten	428.400,00	428.400,00	387.202,20	414.667,40	64,00%	36,00%	265.387,14	149.280,26
Verbandsumlage Kapitalkosten	171.600,00	171.600,00	155.097,80	166.099,27	50,13%	49,87%	83.265,56	82.833,71
kalk. Verzinsung				159.100,00	100,0%	0,0%	159.100,00	0,00
<u>Gesamtsumme</u>	<u>1.005.689,00</u>	<u>1.007.754,23</u>	<u>929.636,54</u>	<u>1.140.126,59</u>	<u>79,6%</u>	<u>20,4%</u>	<u>908.012,62</u>	<u>232.113,97</u>

**Aufteilung der Ansätze nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung und
Ermittlung einer kostendeckenden Gebühr nach KAG**

	<u>Gesamt</u> €	<u>Anteil Schmutz-</u> <u>wasser</u> %	<u>Anteil Nieder-</u> <u>schlags-</u> <u>wasser</u> %	<u>Schmutz-</u> <u>wasser</u> €	<u>Niederschlags-</u> <u>wasser</u> €
Kosten					
I. Rohrnetz					
Personalkosten	26.417,92	50,0	50,0	13.208,96	13.208,96
Interne Leistungsverrechnung Verwaltung	25.500,00	50,0	50,0	12.750,00	12.750,00
Unterhaltung Kanalnetz und Pumpstationen	103.500,00	69,7	30,3	72.139,50	31.360,50
Kanalkataster, EKVO, Kanaldatenbank	5.500,00	69,7	30,3	3.833,50	1.666,50
EDV-Kosten	4.148,00	69,7	30,3	2.891,16	1.256,84
Dienstleistung Rheingauwasser Verbrauchsabrechnung	29.000,00	69,7	30,3	20.213,00	8.787,00
Dienstleistung AVOR Betriebsführung Kanalnetz	20.500,00	69,7	30,3	14.288,50	6.211,50
Sonstiger Aufwand	0,00	69,7	30,3	0,00	0,00
Abschreibungen	185.694,00	41,0	59,0	76.134,54	109.559,46
Verbandsumlage Betriebskosten	265.387,14	69,7	30,3	184.974,84	80.412,30
Verbandsumlage Kapitalkosten	83.265,56	40,5	59,5	33.722,55	49.543,01
kalk. Verzinsung	159.100,00	41,0	59,0	65.231,00	93.869,00
Kosten Rohrnetz	908.012,62	55,0	45,0	499.387,55	408.625,07
II. Kläranlagen					
Verbandsumlage Betriebskosten	149.280,26	98,0	2,0	146.294,65	2.985,61
Verbandsumlage Kapitalkosten	82.833,71	90,0	10,0	74.550,34	8.283,37
Kosten Kläranlagen	232.113,97	95,1	4,9	220.844,99	11.268,98
Kosten gesamt	1.140.126,59	63,2	36,8	720.232,54	419.894,05
Erträge					
Auflösung der Sonderposten aus Investitions- und Ertragszuschüssen	32.640,00	41,0	59,0	13.382,40	19.257,60
sonstige betriebliche Erträge und aktivierte Eigenleistungen	2.500,00	69,7	30,3	1.742,50	757,50
Erträge gesamt	35.140,00	43,0	57,0	15.124,90	20.015,10
durch Gebühren zu deckende Kosten	1.104.986,59			705.107,64	399.878,95
Schmutzwassermenge (m ³)				276.935	
versiegelte Fläche (m ²)					661.531
kostendeckende Gebühren				2,55	0,60
Schmutzwassereinleitung (€/m ³)					
versiegelte Fläche (€/m ²)					
Berücksichtigung Ergebnisvorträge					
Gebührenüberdeckungen und -unterdeckungen jeweils verteilt auf 3 Jahre					
Gebührenüberdeckungen und -unterdeckungen 2019					
Schmutzwasser	53.032,15			17.677,38	
Niederschlagswasser	-40.115,44				-13.371,81
Gebührenüberdeckungen 2020					
Schmutzwasser	102.804,44			34.268,15	
Niederschlagswasser	1.961,79				653,93
Gebührenüberdeckungen 2021					
Schmutzwasser	208.542,51			69.514,17	
Niederschlagswasser	12.152,80				4.050,93
Gebührenunterdeckungen 2022					
Schmutzwasser	-34.742,73			-11.580,91	
Niederschlagswasser	-11.828,66				-3.942,89
durch Gebühren zu deckende Kosten	1.007.717,64			595.228,85	412.488,79
kostendeckende Gebühren				2,15	0,62
Schmutzwassereinleitung (€/m ³)					
versiegelte Fläche (€/m ²)					

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.